

**Öffentliche Anhörung der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ zu
„Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich“ am 30. Mai 2005**

Gemeinsame Stellungnahme

**Hier: Beantwortung des Themenblock III – Arbeitslosengeldbezug für
unselbständig sozialversicherungspflichtig beschäftigte Schauspieler**

Vorbemerkung:

Für Stabmitarbeiter haben die Tarifparteien der Film- und Fernsehproduktion ganz aktuell ihren Beitrag zu einer Abmilderung der Folgen der verkürzten Rahmenfrist und der schlechteren Beschäftigungslage durch Auftragsrückgänge geleistet und einen Tarifvertrag über die Umrechnung von Arbeitszeiten und Mehrarbeitszuschläge in Beschäftigungszeiten vereinbart. Die Widerrufsfrist beider Tarifparteien für diesen Tarifabschluss endet am 31.05.05.

1. Wie wird sich die verkürzte Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld von 360 Tagen sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen (SGB III §130) von drei Jahren auf zwei Jahre auswirken (SGB III §124)?

Es steht in Folge der Verkürzung der Rahmenfrist zu erwarten, dass sehr viel mehr Darsteller als in der Vergangenheit trotz hoher Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber dauerhaft keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erwerben werden.

Bleibe es bei der neuerdings in Betriebsprüfungen vertretenen und von den Betroffenen bestrittenen Auffassung der Sozialversicherer, dass jeder Darsteller aus seiner Gage unabhängig von der Anzahl seiner persönlichen Drehtage vom ersten bis zum letzten Drehtag durchzuversichern sei, würde dies für die meisten Darsteller die Rahmenfristverkürzung nicht kompensieren, die Situation durch

eine weitere Erhöhung der Abgabenlast aber weiter verschärfen. Doppel- und Mehrfachzahlungen von Beiträgen der Schauspieler und Produzenten bis zum Abschluss eines langwierigen Verrechnungsverfahrens mit den Krankenkassen wären dann die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Aufgrund der Gespräche mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherung gehen die Produzenten derzeit davon aus, dass eine Lösung gefunden werden kann, die diese Verschärfung für Darsteller und Produzenten verhindert.

Eine tarifliche Lösung für Schauspieler entsprechend der für die Stabmitarbeiter aktuell vereinbarten ist bedauerlicherweise nicht möglich, da die Beschäftigungszeiten der Darsteller regelmäßig zu kurz sind, um mit einer Umrechnung Effekte zu erzielen.

2. In welchen Bereichen wird sich diese Verkürzung der Rahmenfrist besonders stark auswirken?

Auswirkungen sind im Bereich der Fernsehproduktion bei den meisten Darstellern zu erwarten. Für Darsteller von Protagonistenrollen in Serien (pro Serie 2 bis max. 5 durchgehende Rollen) und großen Kinorollen, die insgesamt gut beschäftigt und gut verdienend sind, werden geringere Auswirkungen erwartet. Die schärfsten Auswirkungen sind bei Darstellern von Tagesrollen und insgesamt einkommensschwächeren Darstellern zu erwarten. Die individuelle Betroffenheit ist schwer zu prognostizieren, da Darsteller in wechselnden Rollen tätig sind.

3. Wäre eine Sonderregelung für den Bereich der Film- und Fernsehschaffende nach Schweizer Vorbild hilfreich, die Beschäftigungstage innerhalb der ersten 30 Tage eines sozialversicherungspflichtigen Engagements doppelt anzurechnen?

Für Stabmitarbeiter wäre eine solche Regelung in der Zukunft denkbar, falls der jetzige Tarifabschluss das Problem längerfristig, z.B. aufgrund weiter stark rückläufiger Produktionsaufträge nicht alleine zu lösen vermag.

Für Darsteller wäre eine solche Regelung nicht zielführend, da dadurch die Produktionsbudgets mit doppelten Sozialabgaben belastet würden, was zu einem

weiteren Rückgang der Produktionen in Deutschland führen müsste wobei die erwünschte Wirkung bei den Schauspielern aufgrund der insgesamt zu geringen Beschäftigungszeiten (max. 24 Drehtage für ein TV-Movie) dennoch verfehlt würde.

4. Welche anderen Vorschläge gibt es um für die besonderen Verhältnisse bei Künstlerinnen und Künstlern den Bezug des Arbeitslosengeldes zu ermöglichen?

Die Verlängerung der Rahmenfrist für diesen Beschäftigtenkreis wäre das probate Mittel.

5. Wie hoch ist die Anzahl der Einzahler unter Künstlerinnen und Künstlern ohne dass diese Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bekommen, weil sie die Fristen nicht einhalten können?

Produzenten verfügen zu diesem Punkt leider nicht über die hier erfragten Daten.

6. Wie hoch ist die Summe der eingezahlten Beiträge, aus denen sich nach der Rahmenfristregelung SGB III §124 keine Leistungen ergeben?

Produzenten verfügen zu diesem Punkt leider nicht über die hier erfragten Daten.

7. In der Film- und Fernsehbranche ist die persönliche Meldung bei der Arbeitsagentur (SGB III 37b) zeitlich oder räumlich nur schwierig zu gewährleisten. Wie kann die Pflicht der persönlichen Meldung bei der Arbeitsagentur bei absehbarer Arbeitslosigkeit vereinfacht werden? Wäre eine bundesweite Anlaufstelle für die Arbeitslosmeldung von Künstlerinnen und Künstlern analog der ZBF denkbar?

Arbeitnehmer, zu deren Berufsbild eine regelmäßige auf Produktionsdauer befristete Beschäftigung gehört, sollten insgesamt von der Meldepflicht ausgenommen werden. Darstellerrollen und Stabpositionen in Film- und Fernsehproduktionen werden nicht aufgrund von Vermittlungsarbeit der Bundesagentur besetzt und eine frühe Kenntnis der Bundesagentur über das

Beschäftigungsende vermag folglich die Vermittlungschancen nicht zu verbessern.

8. Wie gehen die Arbeitsagenturen im Zusammenhang mit der persönlichen Meldung nach SGB III §37b mit zweckbefristeten (im Unterschied zu *zeitlich befristeten*) Arbeitsverträgen um?

Produzenten verfügen zu diesem Punkt leider nicht über die hier abgefragten Daten.

9. In welchen Bereichen und in welchen Ausmaßen werden sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Kunst-, Kultur- und Medienbereich über z.B. Werkverträge in die unständige Beschäftigung gebracht?

Soweit sich die Frage darauf bezieht, wie viele abhängig Beschäftigte als Rechnungssteller auftreten, können wir dies wie folgt beantworten:

Nach einer Erhebung des Bundesverbands Deutscher Fernsehproduzenten e.V. haben in der Vergangenheit in wenigen Fällen Regisseure auf Rechnung gearbeitet. Gelegentlich wurden entsprechende Statusanfragen nach §§ 7a ff. SGB IV bei der Clearingstelle der BfA positiv beschieden. Das Ausmaß solcher Beschäftigungen ist gering. Eine Ausweitung dieser Beschäftigungsformen wird von Produzenten nicht gewünscht, da Produktionsarbeit regelmäßig die Weisungsgebundenheit erfordert.

10. Welche Auswirkungen haben die verkürzten Rahmenfristen für den Bezug von Arbeitslosengeld auf Freie Theater, bei denen bislang die Schauspieler die Probenzeit durch den Bezug von Arbeitslosengeld überbrückt haben?

Produzenten verfügen zu diesem Punkt leider nicht über Daten. Dieses Beschäftigungsfeld liegt außerhalb des Geschäftsmodells von Film- und Fernsehproduzenten.

11. Wäre die verstärkte Beschäftigung von freiberuflichen Schauspielern, die über die Künstlersozialversicherung versichert sind, eine Chance oder



**liegen darin mehr Gefahren für die Schauspieler selbst und die Theater?
Welche Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung wären zu
erwarten?**

Eine Versicherung von Darstellern in der KSK wird von den Produzenten abgelehnt. Die für eine Mitgliedschaft in der KSK erforderliche Aufhebung der Weisungsgebundenheit von Darstellerfunktionen ist nicht praktikabel.

Sofern von Darstellern und Agenturen ein besonderes Versicherungsverfahren, z.B. nach einem Modell französischer Pensionsfonds in Verbindung mit der Pensionskasse Freie Mitarbeiter der Rundfunkanstalten gewünscht würde, wären Produzenten für Gespräche hierüber offen. Die Initiative zu derartigen Modellen läge jedoch bei Darstellern und Agenturen und nicht auf Produzentenseite.

F.d.R.:

Georgia Tornow, Generalsekretärin film20

Berlin am 23.05.2005

Prof. Dr. Johannes Kreile, Geschäftsführender Justiziar Bundesverband
Deutscher Fernsehproduzenten e.V.

München am 23.05.2005